



A-Post
Gemeinderat Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

19. Oktober 2016

Geschäft Nr. 16-5586

Gemeinde Muolen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Parzellen Nr. 922 und 968**

Auf dem unbebauten Teil der Parzelle Nr. 922 soll eine Wohnbaute realisiert werden. Die Erschliessung erfolgt über die Parzelle Nr. 426 bzw. den Sonnentälweg. Die Verlängerung der Erschliessung entlang der Parzellengrenze der Parzelle Nr. 426 bedingt eine Einzonung von 178 m² Wohn-Gewerbezone WG2 auf der Parzelle Nr. 922. Kompensiert wird die Einzonung durch eine ebenso grosse Auszonung in die Landwirtschaftszone auf der Parzelle Nr. 922.

Der Teilzonenplan Parzellen Nr. 922 und 968 wurde vom Gemeinderat am 10. Mai 2016 erlassen. Vom 13. Juni bis 12. Juli 2016 wurde der Erlass öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein. Vom 25. Juli bis 2. September 2016 wurde der Teilzonenplan dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieses wurde nicht ergriffen.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2x)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie (inkl. Erlass)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Zur Eröffnung an:

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE mit Beilagen:
 - Kopie Teilzonenplan Parzellen Nr. 922 und 968
 - Kopie Protokollauszug des Gemeinderates vom 10. Mai 2016